

chend einer Anleihe verzinst und amortisiert wird. Infolge der politischen Verhältnisse konnte es nicht Aufgabe der zur Ausarbeitung des Gutachtens berufenen Kommission sein, die Gesamtreparationslasten zu kapitalisieren. Die Zeit hierfür ist noch nicht gekommen. Folgt man aber den geistreichen Ausführungen des Staatssekretärs a. D. Bergmann in seinem Buch „Der Weg der Reparation“, so wird die Lösung des Reparationsproblems darin liegen, daß es Deutschland gelingt, die gesamte Reparationslast zu fundieren und ihm ähnlich wie bei den Reichsbahn- und Industrieobligationen die Form einer Anleihe, die allmählich getilgt wird, zu geben. Angedeutet ist dieser Weg bereits im Friedensvertrag von Versailles, es heißt dort in § 12 der Anlage II des Teiles VIII:

„Jeder Teil des Gesamtbetrages der festgestellten Forderungen, der nicht in Gold, Schiffen, Wertpapieren, Waren oder in anderer Weise beglichen wird, muß von Deutschland unter den durch die Kommission festgesetzten Bedingungen durch Übergabe eines entsprechenden Betrages an Schuldverschreibungen oder Obligationen jeder Art gesichert werden, um ein Anerkenntnis des geschuldeten Betrages zu schaffen.“

XI.

Die Finanzkontrolle.

Ich habe in den vorhergehenden Abschnitten wiederholt darauf hingewiesen, daß es bei allen neueren deutschen auswärtigen Anleihen, sei es die Dawesanleihe, seien es die Anleihen deutscher Länder und Kommunen, seien es schließlich die Anleihen deutscher Privatunternehmungen, das Bestreben der Gläubiger ist, soviel Einfluß wie nur möglich auf das Geschäftsgebaren des Anleiheschuldners, insbesondere auf dessen Finanzverwaltung zu gewinnen. Dieses Bestreben, die Finanzverwaltung des Schuldners zu kontrollieren, wird, wenn es sich um Staaten handelt, allgemein mit Finanzkontrolle bezeichnet. Eine derartige Finanzkontrolle steht immer mit der Idee der Souveränität des Staates im Widerspruch. Der mit